

## **Bestimmungen der Gemeinde Trinwillershagen über die Ablösung von Straßenverbesserungs- und Anschlussbeiträgen für die Dorfstraße (neu: Triner Weg) in Wiepkenhagen**

Die Gemeinde Trinwillershagen beschließt am 25.02.2010 folgende Bestimmungen über die Ablösung von Straßenverbesserungs- und Anschlussbeiträgen gem. gem. § 7 Abs. 5 KAG M-V für die Dorfstraße (neu: Triner Weg) 1-10, Stralsunder Chaussee 19 und Alte Schmiede Wiepkenhagen im folgenden „**Dorfstraße Wiepkenhagen**“ genannt.

### **1. Voraussetzungen für die Ablösung**

Die Ablösung Beitrages ist zulässig, wenn

1. die endgültige Planung der Erschließungsanlage und der Einrichtungen, für die die Beiträge abgelöst werden sollen, vorliegt
2. der Ablösende sich in einem besonderen Vertrag (Ablösungsvertrag) zur Zahlung des Ablösebetrages verpflichtet.

### **2. Ermittlung des Ablösebetrages**

Der Ablösebetrag wird wie folgt ermittelt:

1. Die beitragsfähigen Kosten der Straße und der Einrichtungen werden in die Berechnung einbezogen.
2. Der Berechnung zu Grunde gelegt werden die bereits tatsächlich entstandenen und/oder die voraussichtlich entstehenden Kosten für die Maßnahmen (Kostenberechnung).
3. Soweit der Gemeinde hinsichtlich des Aufwandes Fördermittel zur Verfügung gestellt werden oder wurden, werden diese Mittel auf die Kosten angerechnet (= Aufwand).
4. Der ermittelte Aufwand wird auf die anrechenbaren Flächen der im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke verteilt. Der sich daraus ergebende Betrag pro Quadratmeter wird mit der anrechenbare Fläche des Grundstücks multipliziert, für die die Beiträge abgelöst werden sollen. In das Abrechnungsgebiet einbezogen werden die Grundstücke in der Dorfstraße 1-10 das Grundstück der Alten Schmiede und das Grundstück der Stralsunder Chaussee 19 sowie für die Einrichtungen: Schmutz- und Niederschlagswasser auch die anrechenbaren Grundstücke im Gewerbegebiet Wiepkenhagen.

Die Berechnung zur Ermittlung des Ablösebetrages wird Anlage dieser Bestimmungen und Bestandteil des Ablösevertrages und dient dem Gebot der Offenlegung des Ablösebetrages für den Vertragspartner.

### **3. Straße und Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung**

Die Ablösung des Vertrages umfasst folgende Erschließungsanlagen nach § 8 Abs. 1 KAG M-V:

- Verbesserung der Straße „Dorfstraße“ (neu: „Triner Weg“) nebst Straßenentwässerung

sowie Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 KAG M-V:

- Herstellung der Einrichtungen zur Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung.

#### 4. Zahlung des Ablösungsbetrages

Der Ablösungsbetrag wird einen Monat nach Abschluss des Ablösevertrages fällig

Der Beitragspflichtige hat etwaigen Rechtsnachfolger im Falle einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Veräußerung seines abgerechneten Grundstücks oder Teilen dieses Grundstücks alle aus dem Ablösevertrag gegenüber der Gemeinde die Zahlungsverpflichtungen und andere vereinbarte Verpflichtungen aufzuerlegen.

#### 5. Auswirkungen auf (zukünftige) Beitragsforderungen

1. Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die künftige Beitragsforderung zu unter Pkt. 3 genannten Straße und leitungsgebundenen Einrichtungen nach KAG vorweg getilgt mit der Wirkung, dass eine Beitragspflicht für das Grundstück zu den unter Pkt. 3 genannten Straße und Einrichtungen nicht mehr entsteht.
2. Sowohl ein Rückforderungsrecht der Beitragspflichtigen als auch ein Nachforderungsrecht der Gemeinde auf die sich bei der späteren endgültigen Ermittlung des Erschließungsbeitrages evtl. ergebenden Unter- oder Überschreitungen der Ablösesumme besteht nur dann, wenn sich im Rahmen der von der Gemeinde durchgeführten Beitragsabrechnung herausstellt, dass der Beitrag, der dem Grundstück als Erschließungsbeitrag zuzuordnen ist, das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des vereinbarten Ablösebetrages ausmacht (BVerwG, Urteil vom 09.11.1990, 8 C 36/89).

#### 6. In-Kraft-Treten

Die Ablösebestimmungen treten mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Trinwillershagen, den 25.02.2010



Klaus-Dieter Tahn  
Bürgermeister

